

Register 25

**Höchstspannungsleitung  
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom  
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1  
BBPIG („Ultranet“)  
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik  
(HGÜ)**

**Hier:**

**Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das  
Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt  
Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP**

**Landwirtschaftliche Belange**

© Copyright 2024 by The ERM International Group Limited and/or its affiliates ('ERM').  
All Rights Reserved. No part of this work may be reproduced or transmitted in any form  
or by any means, without prior written permission of ERM.

## INHALT

<b>1.</b>	<b>EINFÜHRUNG .....</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage .....	3
1.2	Zielsetzung .....	3
1.3	Rechtliche Relevanz .....	3
<b>2.</b>	<b>ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE ....</b>	<b>4</b>
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens .....	4
2.2	Einfluss des Vorhabens auf die Landwirtschaft .....	4
2.2.1	Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme .....	4
2.2.2	Mindest-Bodenabstände .....	5

## 1. EINFÜHRUNG

### 1.1 Ausgangslage

Der hier verfahrensgegenständliche Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP führt über weite Strecken durch landwirtschaftlich geprägte Gebiete. Im Leitungsschutzstreifen liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die durch das Vorhaben zum Teil in Anspruch genommen werden.

### 1.2 Zielsetzung

Ziel der folgenden Betrachtung ist es darzulegen, inwieweit landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft oder temporär durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden.

Ferner wird dargelegt, welche Mindest-Bodenabstände im Leitungsschutzstreifen zwischen den Leiterseilen und landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden, sodass die landwirtschaftliche Nutzung und der sichere Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen ohne wesentliche Einschränkungen gewährleistet ist. Ebenso wird dargelegt, welche Mindest-Bodenabstände im Leitungsschutzstreifen zwischen den Leiterseilen und Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen eingehalten werden, sodass die Nutzung der Zuwegungen durch landwirtschaftliche Maschinen ohne wesentliche Einschränkungen gewährleistet ist.

### 1.3 Rechtliche Relevanz

Landwirtschaftliche Belange im Allgemeinen sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen. Dabei wird insbesondere der Aspekt der Flächeninanspruchnahme in den Blick zu nehmen sein. Daneben können konkrete landwirtschaftliche Betriebe und deren rechtlich geschützte Interessen als Abwägungsbelange zu berücksichtigen sein, wenn insoweit konkrete Beeinträchtigungen geltend gemacht werden.

## 2. ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

### 2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der verfahrensgegenständliche Abschnitt hat eine Länge von 62,7 km und verläuft in Nord-Süd-Richtung beginnend an der Umspannanlage (UA) Rommerskirchen südlich der Gemeinde Rommerskirchen bis zur Landesgrenze NRW / RLP nördlich der Gemeinde Grafschaft. Die Trasse verläuft dabei durch das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises (NRW), Rhein-Sieg-Kreises (NRW) und des Landkreises Ahrweiler (RLP), sowie der kreisfreien Städte Köln (NRW) und Bonn (NRW).

Zwischen der UA Rommerskirchen und der UA Sechtem (Länge ca. 33,6 km) ist geplant an der bestehenden 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bl. 4215 die notwendigen technischen Anpassungen für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als  $\pm 380$ -kV-Gleichstromkreis vorzunehmen. Dies umfasst den Isolatorentausch und Änderungen an fünf Bestandsmasten (siehe Register 1, Kapitel 4.2.1). Lediglich zwischen Mast Nr. 29B der Bl. 4207 und Mast Nr. 2 der Bl. 4215 ist ein neues Spannungsfeld mit neuem Schutzstreifen vorgesehen. Dieses ausgenommen, sieht dieser Teilabschnitt ausschließlich eine temporäre Inanspruchnahme von Flächen für Baumaßnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) vor.

Zwischen der UA Sechtem und der Landesgrenze NRW / RLP (Länge ca. 29,1 km) ist geplant an der bestehenden 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Bl. 4197 die notwendigen technischen Anpassungen für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als  $\pm 380$ -kV-Gleichstromkreis vorzunehmen. Dies umfasst den Isolatorentausch und Änderungen an fünf Bestandsmasten (siehe Register 1, Kapitel 4.2.2). Es werden nur temporär Flächen in Anspruch genommen.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist im Erläuterungsbericht (Register 1) enthalten. Die jeweilige Landnutzung an den Maststandorten, den Arbeitsflächen und Zuwegungen ist über die Biotoptypen in Anhang A, Karte 5.2.4, Register 17 dargestellt.

### 2.2 Einfluss des Vorhabens auf die Landwirtschaft

#### 2.2.1 Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme

Die für das Vorhaben vorgesehene Umnutzung der bestehenden 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Bl. 4215 und Bl. 4197 führt nur zu geringen Veränderungen der Bestandssituation. Generell kommt es zu keinen Änderungen an bestehenden Mastgevierten und Mastfundamenten, die mit einer geänderten dauerhaften Flächeninanspruchnahme einhergehen würden. Das Vorhaben sieht auch keine Neu- oder Rückbauten von Masten vor. Während der Bauphase werden 10,1 ha in Nordrhein-Westfalen und 0,2 ha in Rheinland-Pfalz landwirtschaftlich genutzter Fläche für Baumaßnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) temporär in Anspruch genommen. Weitere Einschränkungen bei der Bewirtschaftung hinsichtlich der Näherung landwirtschaftlicher Maschinen ergeben sich nicht.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Es erfolgt vor Baubeginn eine Begutachtung der für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Flächen seitens Amprion, der ausführenden Baufirma und den betroffenen Bewirtschaftern der Flächen. Dieses Vorgehen dient der Beweissicherung und Information zu welchem Zeitpunkt die Flächen während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden und gleichzeitig der Klärung, ob bauseits mögliche Optimierungen für den Bewirtschafter möglich sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird durch ein Flurschadensprotokoll dokumentiert in welcher Art und Weise der entstandene Flurschaden reguliert wird. Entstandene Flur- und Wegeschäden werden nach Abschluss der Arbeiten bewertet und durch den Vorhabenträger behoben oder durch den Vorhabenträger entschädigt (siehe Register 1, Kapitel 5.4).

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für den Schutzstreifen des neuen Spannungsfeldes wird auf den Grundstücken Dritter in der Regel über eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht) i.S. von § 1090 Abs. 1 BGB gesichert. Die Vorhabenträgerin wird, soweit vorhandene Dienstbarkeiten oder Gestattungsverträge nicht ausreichen sollten, den Grundstückseigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke gegen Bezahlung einer angemessenen Entschädigung den Abschluss einer Vereinbarung und Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit anbieten (siehe Register 1, Kapitel 9.1). Eine landwirtschaftliche Nutzung von Acker und Grünland innerhalb des Schutzstreifens ist somit weiterhin möglich.

### **2.2.2 Mindest-Bodenabstände**

Hinsichtlich der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen und des sicheren Betriebs landwirtschaftlicher Maschinen kann festgehalten werden, dass diese aufgrund des gemäß DIN VDE 0210 (siehe Register 1, Kapitel 5.1) geplanten minimalen Bodenabstandes der Leiterseile von 7,8 m über Erdoberkante ohne wesentliche Einschränkungen gewährleistet ist. Bei der Betrachtung der zu erwartenden Größen von landwirtschaftlichen Maschinen ist davon auszugehen, dass diese i. d. R. kleiner als 4 m sind. Eine landwirtschaftliche Nutzung von Acker und Grünland innerhalb des Schutzstreifens ist somit weiterhin möglich. Erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft können damit ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Nutzung von Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen kann festgehalten werden, dass diese aufgrund des gemäß DIN VDE 0210 (siehe Register 1, Kapitel 5.1) geplanten minimalen Bodenabstandes der Leiterseile von 8,8 m über befestigten Wegen ohne wesentliche Einschränkungen gewährleistet ist. Im Falle unbefestigter Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen wird gemäß DIN VDE 0210 ein minimaler Bodenabstand der Leiterseile von 7,8 m über diesen gewährleistet. Bei der Betrachtung der zu erwartenden Größen von landwirtschaftlichen Maschinen ist davon auszugehen, dass diese i. d. R. kleiner als 4 m sind. Eine Nutzung von Zuwegungen innerhalb des Schutzstreifens ist somit weiterhin möglich. Erhebliche Auswirkungen auf die Landwirtschaft können damit ausgeschlossen werden.